

40. Ist bei Verurteilung wegen Unternehmens, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, zugleich auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen?

St.G.B. §§. 159. 161.

I. Straffenat. Ur. v. 10. Juni 1880 g. N. Rep. 1460/80.

I. Landgericht Augsburg.

Aus den Gründen:

„Wer es im Sinne des §. 159 St.G.B.'s unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, und deshalb schuldig befunden wird, steht nicht einem wegen Meineides Verurteilten gleich.

Denn §. 159 St.G.B.'s sieht den Fall erfolglosen Unternehmens der Verleitung eines anderen zum Meineide vor, sohin den Fall, in welchem der Thatbestand eines Meineides nicht vorliegt, während von Verurteilung wegen Meineides nur dann die Rede sein kann, wenn ein Meineid wirklich geschworen worden ist.

Schon hieraus ergibt sich, daß §. 161 St.G.B.'s, wonach bei jeder Verurteilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§. 157 und 158, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und außerdem auf die dauernde Unfähigkeit des Verurteilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen ist, bei Verurteilung des Angeklagten nach §. 159 St.G.B.'s keine Anwendung finden kann.

Hierfür spricht aber ferner auch der Umstand, daß in §. 161 Abs. 2 St.G.B.'s die Fälle der §§. 156 bis 159 besonders ins Auge gefaßt sind und bestimmt ist, daß in diesen Fällen neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Wäre der Fall des §. 159 schon unter §. 161 Abs. 1 St.G.B.'s begriffen, so würde, da hier selbst (mit Ausnahme nur der Fälle in §§. 157 und 158) bereits unbedingt „auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen“ vorgeschrieben ist, hiermit der Abs. 2 dieses §. 161 insofern in Widerspruch treten, als hier nochmals bestimmt wäre, daß im Falle des §. 159 St.G.B.'s neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. Gemäß §. 32 St.G.B.'s kann zwar neben der Gefängnisstrafe insbesondere nur dann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, „wenn das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt“; allein diese Voraussetzung läge bei Einbeziehung des §. 159 in §. 161 Abs. 1 vor, da ja hier bei jeder Verurteilung wegen Meineides (mit Ausnahme der Fälle in §§. 157 und 158) die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorgeschrieben ist.

Es läßt sich aber nicht annehmen, daß der Gesetzgeber, sei es in Abs. 1 des §. 161 so ungenau oder sei es in Abs. 2 des §. 161 in so widersprechender Weise sich ausgedrückt habe, wie dies sein würde, wenn man annähme, daß der Fall des §. 159 unter den Fällen „jeder Verurteilung wegen Meineides“ im Sinne des §. 161 Abs. 1 St.G.B.'s begriffen sei.

Schon die wörtliche Fassung des §. 161 und überdies der Begriff

des Thatbestandes des Meineides spricht also gegen die Einbeziehung der Fälle nach §. 159 unter die Bestimmungen des §. 161 Abs. 1 St.G.B.'s.

Hieraus folgt, daß gegen den nach §. 159 St.G.B.'s Verurteilten zwar gemäß §. 161 Abs. 2 St.G.B.'s „neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte“, nicht aber auf Grund des, gegen ihn gar nicht anwendbaren, §. 161 Abs. 1 a. a. D. auf „die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden“, erkannt werden kann.

Hiermit stimmt auch die Entstehungsgeschichte des §. 161 St.G.B.'s überein. Denn der erste Entwurf des Strafgesetzbuches bedrohte ausdrücklich in den §§. 134. 135. 136 den falschen Parteieid, falsches Zeugnis und Gutachten mit Zuchthaus, Verlust der Ehrenrechte und dauernder Unfähigkeit zum eidlichen Zeugnisse, dagegen in §. 139 den Verleitungsversuch zur Ableistung eines falschen Parteieides oder falschen Zeugnisses nur mit Zuchthaus, neben welchem überhaupt (§. 25 dortselbst) auch auf Verlust der Ehrenrechte erkannt werden durfte. Dazu betonten die Motive S. 53 und 146 insbesondere, daß die Unfähigkeit zum Zeugnisse nur den (nach §. 134 bis 136) wegen Meineides Verurteilten treffen solle.

Der zweite Entwurf behielt diesen Standpunkt bei, traf nur redactionelle Abänderung in der Aufstellung der betreffenden Bestimmungen, und dessen Motive (S. 65) schließen sich an jene des ersten Entwurfes hinsichtlich des Ausspruches des Verlustes der Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, an.

Sowohl nach den beiden Entwürfen des Strafgesetzbuches, als auch nach dessen gegenwärtiger Fassung, bei deren Beratung im Reichstage beziehungsweise in der betreffenden Kommission eine gegenteilige Auffassung nirgends hervortrat, steht also außer Zweifel, daß gegen denjenigen, „welcher es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten“, auf die dauernde Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, nicht erkannt werden darf.“